

---

# Webinar Strafrecht – Rechtsprechungsüberblick Strafrecht BT 2023

Sabine Tofahrn



## ▶ Qualifizierter Diebstahl

### Der geheime Bruch

Im Frühjahr 2019 schlossen sich A, B und C zusammen, um nachts in zuvor durch den A ausgespähte Restaurants einzudringen und werthaltige Gegenstände zu entwenden. A hatte zuvor die Ausrüstung besorgt und den Plan entwickelt. Vor den jeweiligen Taten instruierte er die beiden anderen entsprechend. Vor Ort gingen sie dann regelmäßig arbeitsteilig vor, wobei zumeist entweder B oder A in das Restaurant einbrachen und einer der anderen davor Schmiere stand. In 11 Fällen jedoch führten B und C die Taten ohne Beteiligung und Wissen des A aus und teilten die Beute hälftig unter sich auf. Die Einbrüche stimmten von der Vorgehensweise und der Art der Beute mit den anderen Taten überein. Sie brachen Fenster auf und stiegen durch diese in Restaurants ein, aus welchen sie werthaltige Gegenstände mitnahmen. Diese von Ihnen so bezeichneten „Alleingänge“ hielten sie jedoch bewusst vor A geheim, weil sie annahmen, dieser werde ihr eigenmächtiges Vorgehen nicht billigen. (BGH JuS 2023, 371)

Strafbarkeit von B und C?



## ▶ Obersatz

A und B könnten sich gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie durch ein zuvor aufgebrochenes Fenster in ein Restaurant eindringen und werthaltige Gegenstände mitnehmen

A und B könnten sich gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie durch ein zuvor aufgebrochenes Fenster in ein Restaurant eindringen und werthaltige Gegenstände mitnehmen

§ 244 a



## ▶ Prüfung der §§ 242, 244 I Nr. 2

- Objektiver Tatbestand § 242
  - Fremde bewegliche Sache
  - Wegnahme
  - als Mitglied einer Bande
  - unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Rechtswidrige Zueignungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Voraussetzungen der Nr. 2





## BGH JuS 2023, 371:

„Zwar kann nach vorheriger ... Bandenabrede eine von nur zwei Mitgliedern verübte Tat als Bandentat zu qualifizieren sein; denn das für **das Vorliegen einer Bande erforderliche dritte Mitglied muss nicht in die konkrete Tatbegehung eingebunden sein**. Voraussetzung für die Annahme einer bandenmäßigen Begehungsweise ist neben der Mitwirkung eines weiteren Bandenmitglieds jedoch, dass die Einzeltat **Ausfluss der Bandenabrede** ist und nicht losgelöst davon ausschließlich im eigenen Interesse der jeweils unmittelbar Beteiligten ausgeführt wird.

Das LG hat zwar zutreffend ausgeführt, dass die ohne Mitwirkung A's begangenen Taten – nahezu ausschließlich nächtliche Einbrüche in Burger-King-Filialen – ‚geradezu prototypisch‘ dem von der Bandenabrede vorgesehenen Tatbild entsprachen. ... Die Strafkammer hat aber nicht hinreichend in den Blick genommen, dass die Einzeltaten von B und C allein **aus eigennützigen Motiven** begangen wurden und sich deshalb nicht mehr ohne Weiteres als Ausfluss der Bandenabrede erweisen... Zu einer näheren Auseinandersetzung hiermit drängten .... insbesondere die in den Urteilsgründen wiedergegebenen Einlassungen .... Danach **hielten diese ihre Alleingänge bewusst vor A geheim**, weil dieser ‚ein solches eigenmächtiges Vorgehen nicht gebilligt‘ hätte. Auch wenn die Unkenntnis eines Bandenchefs der Annahme einer Bandentat nicht grundsätzlich entgegenstehen muss ..., erweist sich der gleichwohl vom LG angenommene konkrete Bandenbezug der Einzeltaten ... als nicht hinreichend tatsachenfundiert.“

## Qualifizierter Diebstahl

### Die verwaiste Wohnung

Im Oktober drang A in ein Einfamilienhaus ein, indem er das Küchenfenster mit einem Schraubenzieher aufhebelte, und entwendete verschiedene Gegenstände im Wert von insgesamt mindestens 8.000 EUR. Er hatte dabei die Vorstellung, das noch vollständig möblierte und ausgestattete Haus sei aktuell bewohnt. Tatsächlich war der einzige Bewohner bereits im Juni 2020 verstorben (BGH NStZ 2023, 291)

Strafbarkeit des A?



## ▶ Prüfung der §§ 242, 244 I Nr. 3

- Objektiver Tatbestand § 242
  - Fremde bewegliche Sache
  - Wegnahme
  - Zur Ausführung der Tat
  - Einbrechen, einsteigen, etc....
  - in eine Wohnung
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Rechtswidrige Zueignungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

§ 244 IV

Dauerhaft genutzte  
Privatwohnung





**P** Einziger Bewohner ist verstorben:  
Unterschied „Wohnung“ – „dauerhaft genutzte Privatwohnung,

BGH NStZ 2023, 291 / BGH NStZ 2020, 484:

*„Wohnungen sind abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen... **Dadurch, dass ihre ehemaligen Bewohner nicht (mehr) in ihnen lebten, verloren sie die Eigenschaft als Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht....***

*Dafür spricht zunächst der **Wortlaut** der Vorschrift. Der Begriff „Wohnung“ bezeichnet eine für die private Lebensführung geeignete und in sich abgeschlossene Einheit von gewöhnlich mehreren Räumen ...Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist somit der Zweck der Stätte maßgebend, nicht deren tatsächlicher Gebrauch.*

*...Diese Betrachtungsweise erfährt ihre Bestätigung in der **Gesetzsystematik**. Das Strafgesetzbuch sieht bei Einbruchdiebstählen eine Staffelung in Deliktsschwere und Strafmaß vor, die vom besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB über den Wohnungseinbruch im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB bis zum Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Abs. 4 StGB reicht.*



## BGH NStZ 2023, 291 / BGH NStZ 2020, 484:

„.....Für § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB gilt deshalb etwas anderes, weil der Wortlaut dieser Vorschrift es erfordert, dass die in Brand gesetzte Räumlichkeit „der Wohnung von Menschen dient“. Daraus folgt, dass das Brandobjekt zur Tatzeit tatsächlich bewohnt sein muss. Dies ist nicht der Fall, wenn der einzige Bewohner gestorben ist....

Schließlich gebieten Sinn und Zweck der Qualifikation aus § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB die Einbeziehung von unbewohnten Immobilien, jedenfalls so lange sie nicht als Wohnstätte entwidmet sind ... Die Vorschrift soll das Eigentum an höchstpersönlichen Gegenständen und die häusliche Integrität an sich schützen. Diese Rechtsgüter können auch dann verletzt sein, wenn sie neben den aktuellen Bewohnern weiteren Personen zuzuordnen sind, die einen Bezug zu den Räumlichkeiten aufweisen – etwa, weil sie sich häufig in ihnen aufhalten, weil es sich um ihr Elternhaus handelt oder weil sie in dem Haus private Gegenstände lagern.....war.“

## BGH NStZ 2023, 291 / BGH NStZ 2020, 484:

„.....Hinsichtlich des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 4 StGB fällt ihm hingegen nur ein (untauglicher) Versuch zur Last, da das Haus nach dem Tod des Bewohners nicht mehr tatsächlich bewohnt wurde und damit keine dauerhaft genutzte Privatwohnung iSd Vorschrift mehr war.“



## **P** Konkurrenz zwischen vollendetem § 244 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 244 Abs. 4, 22, 23

### BGH NStZ 2023, 291:

„Wird der **Grundtatbestand vollendet**, während der **Qualifikationstatbestand nur ins Versuchsstadium** gelangt, ist aus Gründen der **Klarstellung** regelmäßig nicht Gesetzes-, sondern **Idealkonkurrenz** anzunehmen. Andernfalls bliebe die Vollendung des Grunddelikts allein deshalb unberücksichtigt, weil der Täter mit dem Qualifikationstatbestand noch schwereres Unrecht verwirklichen wollte, als er tatsächlich verwirklicht hat ...Durch die Annahme von Tateinheit wird dagegen bereits im Schuldspruch zum Ausdruck gebracht, dass der Täter einerseits den durch das Einbrechen in eine Wohnung qualifizierten Angriff auf das Rechtsgut des Eigentums vollendet und somit den **Tatbestand des Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB vollständig verwirklicht, darüber hinaus aber nach seiner Vorstellung von der Tat auch noch unmittelbar dazu angesetzt hat (§ 22 StGB), aus einer dauerhaft genutzten Privatwohnung iSv § 244 Abs. 4 StGB zu stehlen und damit noch schwereres Unrecht zu verwirklichen, das in dem Eingriff in den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen liegt ...“**



## ▶ Raub, räuberische Erpressung und § 239a

### Nächtliche Überraschung

A stieg zusammen mit 3 weiteren Mittätern in das von X und Y bewohnte, abgeschiedene Wohnhaus ein. Sie weckten die beiden schlafenden Opfer auf, setzten Sie nebeneinander auf eines der Betten, ließen die Jalousien herunter und befragten sie unter Vorhalten einer geladenen Waffe und eines Messers nach Geldverstecken. Nachdem diese über einen Zeitraum von 20 Minuten hinweg sich weigerten, wandte sich schließlich die verängstigte X an ihren Lebensgefährten Y und flehte ihn an, das Versteck zu verraten, was dieser nunmehr tat. Die Täter verschwanden anschließend mit dem Geld. (BGH NSTZ 2023, 349)

Strafbarkeit des A?



## ▶ Obersatz

A könnte sich gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie das Geld aus dem Versteck nahmen.

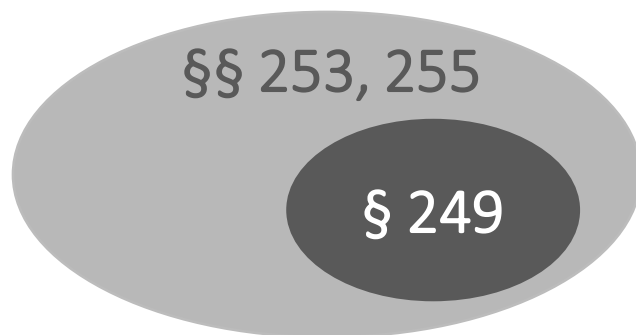
A könnte sich gem. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie das Geld aus dem Versteck nahmen.

A könnte sich gem. § 239a Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie X und Y auf das Bett setzten und bedrohten



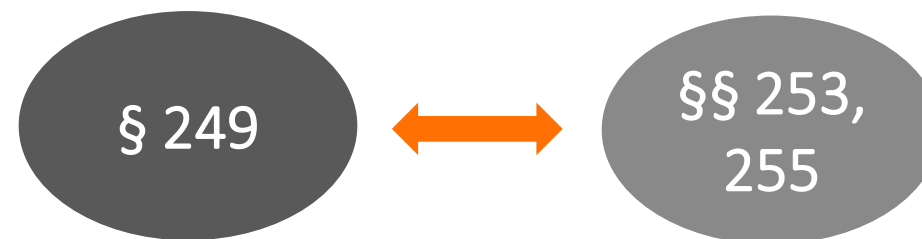
## ▶ Verhältnis der Delikte zueinander

### BGH



- Jeder Raub ist eine räuberische Erpressung
- Raub ist lex specialis
- Für §§ 253, 255 reicht auch das Dulden der Wegnahme, eine VV ist nicht erforderlich
- Die Abgrenzung erfolgt auf Konkurrenzebene:  
Nehmen: § 249 / Geben: §§ 253, 255 StGB

### h. Literatur



- Raub und räuberische Erpressung schließen sich tatbestandlich aus
- §§ 253, 255 ist ausschließlich ein Selbstschädigungsdelikt
- Deshalb ist eine Vermögensverfügung erforderlich



## ▶ Aufbau § 249

- **Objektiver Tatbestand § 249 I**
  - Fremde bewegliche Sache
  - **Wegnahme**
  - Gewalt durch das Fesseln
  - Subjektiv – finaler und zeitlich – örtlicher Zusammenhang
- **Subjektiver Tatbestand § 249 I**
  - Vorsatz und Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



## ▶ Aufbau, § 253 (§ 255)

- **Objektiver Tatbestand**

- Gewalt oder Drohung

Qualifikation



VV



- **dadurch Handeln, Dulden, Unterlassen des Genötigten**

- Dadurch Vermögensschaden beim Genötigten oder einem Dritten

**§ 255:** Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gg.wärtiger Gefahr für Leib / Leben

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich

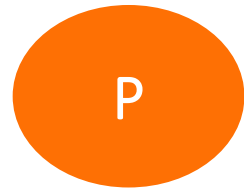
- **Rechtswidrigkeit**

- **Schuld**



## Vermögensverfügung

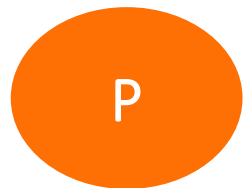
 Definition beim Betrug: jedes **freiwillige** Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich **unmittelbar** vermögensmindernd auswirkt



Verfügung unter Zwang: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib/Leben – **freiwillig?**



Vermögensverfügung (+), wenn das Opfer seine **Mitwirkung** für notwendig hält („Schlüsselstellung“) oder eine durchhaltbare Verhaltensalternative sieht



**Unmittelbarkeit bei Preisgabe eines Verstecks etc.?**



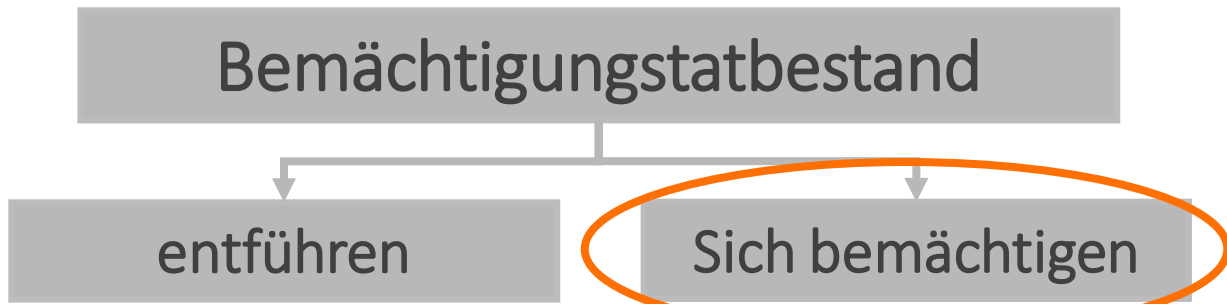
Str.: „konkrete schadensgleiche Vermögensgefährdung“ oder „keine Unmittelbarkeit, es liegt ein Raub vor“



## ▶ Aufbau §§ 239a: Bemächtigungsvariante

- Objektiver Tatbestand
  - einen anderen Menschen entführen oder sich seiner bemächtigen
  - gegen oder ohne dessen Willen
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Absicht, den Zustand zur Begehung einer Erpressung auszunutzen
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Minder schwerer Fall (Abs. 2) und Tätige Reue (Abs. 4)

## Tatbestand



Verändern des Aufenthaltsortes

Bedrohen mit Waffe, Messer bei heruntergelassenen Jalousien

*Eigenständige Bedeutung?*  
*Oder war es nur das Raubmittel?*



### Stabile Bemächtigungslage

Bemächtigungssituation muss im Hinblick auf die erstrebte Erpressungshandlung eine eigene Bedeutung haben!

(-) wenn das Bemächtigungsmittel zugleich das Nötigungsmittel der Erpressung ist



## BGH NStZ 2023, 349:

„Nach diesen Maßstäben **fallen hier Bemächtigungs- und Nötigungsmittel nicht zusammen**. Die über den nicht unerheblichen Zeitraum von etwa zwanzig Minuten (vgl. zum Ausreichen einer Zeitspanne von lediglich sechseinhalb Minuten: BGH, Urteil vom 31. August 2006, aaO) mittels mehrerer Waffen fortwährend wiederholten Bedrohungen der Geschädigten, die zuvor aus dem Schlaf gerissen und bei heruntergelassener Jalousie nebeneinander unter Bewachung durch mehrere Täter in ihrem abgelegenen Wohnhaus auf ein Bett gesetzt worden waren, begründeten eine **stabilisierte Bemächtigungslage** und erzeugten eine Drucksituation, die über dasjenige hinausreichte, was zur Durchführung der Erpressung erforderlich war. Ein Sichbemächtigen lag demnach auch unter Berücksichtigung der für das Zwei-Personen-Verhältnis geltenden Einschränkungen vor.“



## Betrug

### Das versicherte Leben

Der hochverschuldete A schließt 12 Risiko-Lebensversicherungen ab. Als Begünstigte setzt er seine in seinen Plan eingeweihte Ehefrau E und seine Mutter M ein. Die Versicherungsleistungen sollen sich im Todesfall auf 200.000 bis 400.000 € belaufen. Alle Policen sehen vor, dass die Auszahlung von der Vorlage einer Sterbeurkunde abhängig gemacht wird. Alsdann täuscht A ein Bootsunglück vor, indem er an der dänischen Seegrenze sein Boot versenkt und mit einem Schlauchboot, welches er im Anschluss vernichtet, zurückkehrt. Nachdem er untergetaucht ist, meldet ihn seine Ehefrau als vermisst. Eine Suchaktion der Polizei bleibt erfolglos. E und M melden danach den Bootsunfall den jeweiligen Versicherungen, wobei sie wissen, dass das zur Auszahlung der Lebensversicherungssumme noch nicht ausreicht. E und M versuchen in den nächsten Monaten, A für tot erklären zu lassen und eine Sterbeurkunde zu erhalten, was jedoch nicht gelingt, so dass es nicht zur Auszahlung der Versicherungssummen kommt. Während der gesamten Zeit ist A aktiv involviert in z.B. das Ausfüllen von Formularen etc. 7 Monate später wird A in seinem Versteck gefunden. (BGH NStZ 2022, 409)

Strafbarkeit des A?



## ▶ Obersatz

A könnte sich gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 5, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Versicherungsfall vorbereitete und zusammen mit E und M die Anzeige verfasste und abschickte.

**P** Unmittelbares Ansetzen (-)

A könnte sich gem. § 263 Abs. 1, Abs. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Vertrag schloss.



## Aufbau § 263 I

- **Objektiver Tatbestand**

- Täuschung
- dadurch Irrtum
- dadurch Vermögensverfügung: Abschluss des Vertrages

P

- **dadurch Vermögensschaden**

- **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
- Stoffgleichheit

- **Rechtswidrigkeit und Schuld**



## BGH NStZ 2022, 409:

„Das LG hätte ... näher prüfen müssen, ob bereits der Abschluss einer Lebensversicherung einen **vollendeten (Eingehungs-)Betrug** darstellt. Es liegt nahe, dass die Versicherungsgesellschaften die jeweiligen Verträge lediglich irrtumsbedingt geschlossen haben. Die Frage, ob ihnen hierdurch bereits ein Schaden entstanden ist, unterliegt tatgerichtlicher Bewertung und Entscheidung; sie kann vom Revisionsgericht regelmäßig weder abstrakt verneint noch abstrakt bejaht werden. Zu bewerten sind einerseits der **wirtschaftliche Wert des Anspruchs auf Zahlung der Versicherungsprämien**, andererseits der **wirtschaftliche Wert der Risikoabsicherung**. Entscheidende Faktoren sind dabei die Leistungsfähigkeit und -willigkeit des Versicherungsnehmers, die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Ausführung des Tatplans, der gleichzeitige Abschluss mehrerer Versicherungen sowie Sicherungsmechanismen seitens der Versicherung auf dem Weg zur erstrebten Auszahlung der Versicherungssumme ... Letztlich setzt die **Bestimmung eines Mindestschadens** voraus, **dass die Verlustwahrscheinlichkeit tragfähig eingeschätzt werden kann**..., sich also wirtschaftlich messbar ergibt, inwieweit die jeweiligen Ansprüche auf Leistung (Versicherungsprämie) und Gegenleistung (Risikoabdeckung im Versicherungsfall) voneinander zu Lasten der getäuschten Versicherung negativ abweichen. **Die besonderen Schwierigkeiten bei der Bestimmung eines derartigen Vermögensschadens beim Eingehungsbetrug können Anlass dazu geben, die Verfolgung nach § 154 a Abs. 2 StPO auf andere Gesichtspunkte zu beschränken ...“**





## ▶ Obersatz

A könnte sich gem. §§ 30 Abs. 2, 263 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Betrag zusammen mit E und M verabredete



## BGH NStZ 2022, 409:

„Das LG hat – worauf der GBA zutreffend hinweist – nicht geprüft, ob sich das Vorgehen der... Angekl. als strafbare Verabredung zu einem Verbrechen des banden- und gewerbsmäßigen (Erfüllungs-)Betruges nach § 30 Abs. 2 StGB iVm § 263 Abs. 5 StGB darstellt. Hierzu bestand aber Anlass, da die ... Angekl. ... geplant und verabredet hatten, in arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrere Versicherungsgesellschaften irrtumsbedingt zur Auszahlung der Versicherungssumme zu bewegen, um sich durch die zu Unrecht erhaltenen Beträge eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einiger Dauer und Erheblichkeit zu verschaffen. Dies legt nahe, dass die Voraussetzungen einer entsprechenden Verabredung vorliegen:

Eine **Bande** setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen ... **Gewerbsmäßig** handelt, wer sich durch wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will ... Die Verabredung eines Verbrechens nach § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB erfordert die Willenseinigung von jedenfalls zwei tatsächlich zur Tatbegehung entschlossenen Personen, an der Verwirklichung eines hinreichend konkretisierten Verbrechens mittäterschaftlich mitzuwirken ...“



## ▶ Teilnahme am Suizid



### Die mitfühlende Ehefrau

O leidet schon seit Jahren unter erheblichen körperlichen Einschränkungen, u.a. auch Diabetes und ist seit 2019 bettlägerig. Aufgrund der zunehmenden, schweren Schmerzen denkt er seit Monaten über einen Suizid nach. Seine Ehefrau E, eine ehemalige Krankenschwester, versorgt ihn und verabreicht ihm auch das Insulin, was A selbst aufgrund seiner zittrigen Hände nicht kann. Als der Zustand schließlich unerträglich wird, beschließt er am 07. August 2019, dass er nun sterben wolle. Gegen 23.00 Uhr bittet er E, ihm alle im Haus vorrätigen Tabletten zu geben. Diese nimmt er zusammen mit einem Glas Wasser alsdann ein. Zudem bittet er E, ihm sämtliche Insulinspritzen zu verabreichen, damit er auch sicher den Tod findet. Dieser Bitte kommt E nach und verabreicht ihm insgesamt 6 Spritzen. Nach Setzen der Spritze ist A noch für einige Minuten bei Bewusstsein, bevor er einschläft. Gegen 3.30 Uhr stellt E den Tod fest. O verstirbt an der Überdosis Insulin, wäre aber auch an den Tabletten verstorben. (BGH NJW 2022, 3021)

Strafbarkeit des A?



## ▶ Tötung auf Verlangen, § 216: Setzen der Spritze

- Objektiver Tatbestand
  - Erfolg
  - **Handlung**  **BGH: Täterschaft oder Teilnahme?**
  - Kausalität
  - **Objektive Zurechnung**  **Eigenverantwortliche Selbstgefährdung?**
  - Ausdrückliches und ernstliches Verlangen
  - Zur Tötung bestimmt
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## BGH NJW 2022, 3021 :

„Täter einer Tötung auf Verlangen ist, wer das zum Tode führende Geschehen **tatsächlich beherrscht**, auch wenn er sich damit einem fremden Selbsttötungswillen unterordnet. Entscheidend ist, wer den lebensbeendenden Akt eigenhändig ausführt. Gibt sich der Suizident nach dem Gesamtplan in die Hand des anderen, um dulddend von ihm den Tod entgegenzunehmen, dann hat dieser die Tatherrschaft. **Behält der Sterbewillige dagegen bis zuletzt die freie Entscheidung über sein Schicksal, dann tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe**. Dies gilt nicht nur, wenn die Ursachenreihe von ihm selbst, sondern auch, wenn sie vom anderen bewirkt worden war. Solange nach Vollzug des Tatbeitrags des anderen dem Sterbewilligen noch die volle Freiheit verbleibt, sich den Auswirkungen zu entziehen oder sie zu beenden, liegt nur Beihilfe zur Selbsttötung vor.

Danach beherrschte nicht die Angeklagte das zum Tode führende Geschehen, sondern ihr Ehemann. Dem steht nicht entgegen, dass die Angeklagte ihm das todesursächliche Insulin durch aktives Tun verabreichte. Eine isolierte Bewertung dieses Verhaltens trägt dem auf die Herbeiführung des Todes gerichteten Gesamtplan nicht hinreichend Rechnung. Danach wollte sich ... (das Opfer) in erster Linie durch die Einnahme sämtlicher im Haus vorrätigen Schmerz-, Schlaf- und Beruhigungsmittel das Leben nehmen, während die zusätzliche Injektion des Insulins vor allem der Sicherstellung des Todeseintritts diene; er wollte keinesfalls „als Zombie zurückkehren“.



## BGH NJW 2022, 3021 :

„Bei **wertender Betrachtung** bildeten die Einnahme der Tabletten und die Injektion des Insulins nach dem Gesamtplan einen **einheitlichen lebensbeendenden Akt**, über dessen Ausführung allein ... (das Opfer) bestimmte. Die Medikamente nahm er eigenständig ein, während die Angeklagte ihm der jahrelangen Übung entsprechend die Insulin-spritzen setzte, weil ihm dies aufgrund seiner krankheitsbedingten Beeinträchtigungen schwerfiel. Nach dem Gesamtplan war es letztlich dem Zufall geschuldet, dass das Insulin seinen Tod verursachte, während die Medikamente ihre tödliche Wirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt entfaltet hätten. In Anbetracht dessen wird die Annahme des Landgerichts, dass ... (das Opfer) sich in die Hand der Angeklagten begeben und den Tod dulgend von ihr entgegengenommen habe, den Besonderheiten des Falles nicht gerecht. **Dies gilt umso mehr, als ... (das Opfer) das zu seinem Tod führende Geschehen auch noch beherrschte, nachdem die Angeklagte ihm das Insulin injiziert und ihren aktiven Beitrag damit abgeschlossen hatte. Er blieb anschließend noch eine gewisse Zeit lang bei Bewusstsein und sah eigenverantwortlich davon ab, Gegenmaßnahmen einzuleiten, etwa die Angeklagte aufzufordern, den Rettungsdienst zu alarmieren. Er ließ sich im Gegenteil von ihr versichern, dass sie ihm „alle vorrätigen Spritzen“ gesetzt hatte.**

Der Senat ...hält es für naheliegend, dass **§ 216 Abs. 1 StGB einer verfassungskonformen Auslegung bedarf**, wonach jedenfalls diejenigen Fälle vom Anwendungsbereich der Norm ausgenommen werden, in denen es einer sterbewilligen Person faktisch unmöglich ist, ihre frei von Willensmängeln getroffene Entscheidung selbst umzusetzen, aus dem Leben zu scheiden, sie vielmehr darauf angewiesen ist, dass eine andere Person die unmittelbar zum Tod führende Handlung ausführt“



## ▶ Straßenverkehrsdelikte

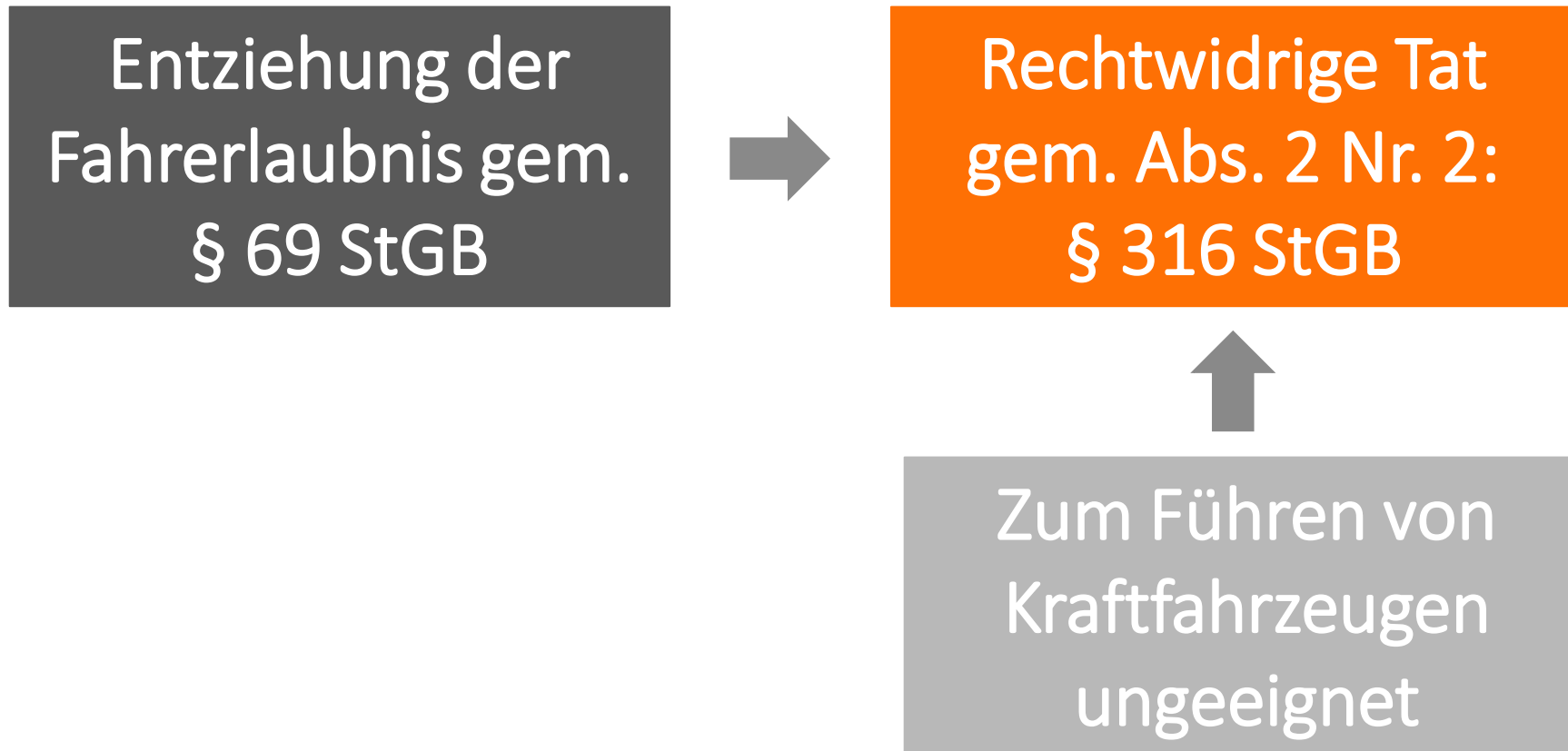
### Der betrunkene „Roller-Sozius“

A befuhr zusammen mit seinem Kumpel K vorschriftswidrig als Sozius auf einem E-Scooter (Gewicht ca. 20 kg; bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h), wobei er sich am Lenker festhielt und damit theoretische die Möglichkeit hatte, den Lenkvorgang zu beeinflussen. Beide wurden von der Polizei angehalten. Eine ihm entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,2 Promille.

Das AG entzog ihm daraufhin gem. § 111a I 1 StPO vorläufig die Fahrerlaubnis. Zu Recht? (LG Oldenburg NZV 2023, 238)



▶ Voraussetzungen des § 111a Abs. 1 S. 1 StPO







## ▶ § 316 Trunkenheitsfahrt

- Objektiver Tatbestand
  - Öffentlichen Straßenverkehr
  - **Führen eines Fahrzeugs**
  - **Fahruntauglichkeit**
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## Sind E-Scooter Kraftfahrzeuge? Wenn (+) dann absolute Fahruntauglichkeit ab 1,2 Promille

### LG Oldenburg NZV 2023, 238 :

„E-Scooter sind – wie die Klarstellung in § 1 Abs. 1 eKFV belegt – **Kraftfahrzeuge** und unterscheiden sich insoweit von Fahrrädern. Sie unterliegen ... den für Kfz geltenden Regelungen im Straßenverkehrsrecht, soweit nicht ... Ausnahmeregelungen gelten. Sowohl im Hinblick auf die Leistungsanforderungen an den Fahrer als auch hinsichtlich des Gefährdungspotenzials stehen E-Scooter den Kleinkrafträdern, insbesondere ‚Mofas‘, deutlich näher als den Fahrrädern. Die Leistungsanforderungen sind sogar ganz erheblich und übersteigen diejenigen beim Fahrradfahren deutlich, insbesondere auf Grund ihrer Bauart... E-Scooter zeichnen sich nämlich durch sehr kleine, kaum gefederte Räder, eine kleine Lenkstange und eine Stehfläche – anstelle einer Sitzfläche – aus. Diese Faktoren erschweren Ausweichmanöver, die im Straßenverkehr jederzeit erforderlich werden können, erheblich. Im Allgemeinen erfordert das sichere Fahren mit einem solchen Roller einige Geschicklichkeit und insbesondere eine stetige Balance. Es besteht eine im Vergleich zu Fahrrädern erhöhte Sturz- und Umkipf-Gefahr. Aufgrund der kleinen, kaum gefederten Räder sind E-Scooter zudem für kleine Fahrbahnunebenheiten besonders anfällig, was eine weitere Sturz- bzw. Gefahrenquelle darstellt.“



## P Ist A Kraftfahrzeugführer?

### LG Oldenburg NZV 2023, 238 :

„Führer eines Fahrzeuges (ist) nicht nur derjenige, der alle für die Fortbewegung des Fahrzeugs erforderlichen technischen Funktionen ausübt, sondern auch, wer nur einzelne dieser Tätigkeiten vornimmt, jedenfalls solange es sich dabei um solche handelt, ohne die eine zielgerichtete Fortbewegung des Fahrzeugs im Verkehr unmöglich wäre (wie zB das Bremsen oder Lenken)... Allein das Festhalten des Lenkers eines E-Scooters während der Fahrt durch einen Sozius stellt –unabhängig von aktiven Lenkbewegungen nach links oder rechts, um eine Kurve zu fahren – ein Lenken des Fahrzeugs und damit das ‚Führen‘ eines Fahrzeuges iSd § 316 StGB dar. Denn das Festhalten des Lenkers eines E-Scooters führt dazu, dass dieser in eine ganz bestimmte Richtung gelenkt wird: nämlich geradeaus. Dieses In-der-Spur-Halten des E-Scooters ist ein genuiner Lenkvorgang, weil ein kontrolliertes Fortbewegen des E-Scooters durch den Verkehrsraum, wenn beide Personen auf dem Roller sich am Lenker festhalten, nur durch ein Zusammenwirken durch beide Fahrer möglich ist. Das bedeutet auch, dass der E-Scooter in einer Art ‚Mittäterschaft‘ von beiden Fahrern gleichzeitig geführt wird.“